

darunter sieben Stellvertreter des Vorsitzenden. (In der vorhergehenden Amtsperiode betrug die Zahl fünfundzwanzig Mitglieder und ursprünglich ebenfalls sieben Stellvertreter, von denen einer während der Amtsperiode starb und nicht ersetzt wurde.)

b) Seit Bildung des Staatsrates bis zum 3.5.1971 bestand Personalunion zwischen den 10 Ämtern des Vorsitzenden des Staatsrates, des Ersten Sekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates. Diese Personalunion war sichtbares Zeichen der »Einheit von Partei- und Staatsführung« unter Walter Ulbricht. Seitdem wird die Kollektivität der Führung stärker betont. Daran änderte sich nur wenig, als am 29.10.1976 die Personalunion zwischen den Ämtern des Vorsitzenden des Staatsrates, des Generalsekretärs der SED und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates wie derhergestellt wurde. Denn inzwischen hatte der Staatsrat durch die Verfassungsnovelle von 1974 einen nicht unerheblichen Kompetenzverlust erlitten (s. Rz. 21-23 zu Art. 66, 9 zu Art. 69).

c) Zu den Stellvertretern des Vorsitzenden gehören die höchsten Funktionäre der an- 11 deren vier Parteien sowie der Vorsitzende des Ministerrates und der Präsident der Volkskammer. Dem derzeit amtierenden Staatsrat gehören achtzehn Mitglieder der SED und je zwei der anderen vier Parteien an. Fünf Mitglieder sind Frauen.

8. Die Funktion der Mitglieder des Staatsrates. Die Mitglieder des Staatsrates leiten 12 nicht wie die Mitglieder des Ministerrates (s. Rz. 2 zu Art. 80) bestimmte Aufgabengebiete. Es fehlt auch nach der Verfassungsnovelle von 1974 ein Satz, demzufolge der Staatsrat ein kollektiv arbeitendes Organ ist, wie das für den Ministerrat gilt (Art. 80 Abs. 1). Ein Grund ist nicht erkennbar. Er kann nicht darin liegen, daß der Vorsitzende des Staatsrates eine hervorgehobene Stellung hat (s. Rz. 4 ff. zu Art. 69), denn eine solche hat der Vorsitzende des Ministerrates auch (s. Rz. 18-25 zu Art. 80).

9. Bis zum 5.5.1977 hatte der Generalstaatsanwalt an den Sitzungen des Staatsrates 13 teilzunehmen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.4.1963³). Nach dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 7.4.1977⁴ nimmt der Generalstaatsanwalt nur noch an den Sitzungen der Volkskammer teil.

10. Wenn der Staatsrat trotz Ablaufs der Wahlperiode der Volkskammer seine Tätig- 14 keit bis zur Wahl des neuen Staatsrates fortsetzt (Art. 67 Abs. 4), so entspricht diese Regelung dem Art. 101 Abs. 2 n. F. der Verfassung von 1949- Damit ist die Kontinuität der Amtsführung auch unabhängig von der Wahl der Volkskammer gesichert (s. Rz. 8 zu Art. 66).

11. Vorrechte der Mitglieder des Staatsrates. Nach § 3 des Gesetzes über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der DDR vom

3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 57).

4 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).